

6. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen heimischen Bäume und Sträucher zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.

7. Immissionsschutz

Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird als aktiver Schallschutz gegen die Schallemissionen des nördlich angrenzenden Einzelhandels festgesetzt:

Es ist eine durchgehende Lärmschutzanlage mit einer Schirmhöhe von mindestens 4 m und einem Schalldämm-Maß von wenigstens $R'w = 18$ dB herzustellen. Bei Errichtung einer Lärmschutzwand ist diese am westlichen Abschluss u-förmig auszuführen.